

ZG_OBERGERICHT BS 2023 49 vom 12. Oktober 2023

ZG Obergericht, 2023-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_49

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2023 49 du 12 octobre 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2023 49 del 12 ottobre 2023

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde mit Bezug auf die Nichtanhandnahme der Strafanzeige vom 23. April 2021 als begründet. Was hingegen die Anfechtung der Nichtanhandnahme der Strafanzeige vom 21. Juli 2021 betrifft, ist die Beschwerde unbegründet und folglich abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang sind dem Beschwerdeführer die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu einem Viertel aufzuerlegen und im restlichen Umfang auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 7

Der Beschwerdeführer liess zudem beantragen, es sei ihm für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Er übersieht dabei, dass dieses Institut dem Strafprozess an sich fremd und der Privatklägerschaft einzig für die Durchsetzung

Seite 7/8 ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise gewährt werden kann (Art. 136 Abs. 1 StPO). Da sich im Beschwerdeverfahren ausschliesslich Fragen zum Strafpunkt stellten, ist eine unentgeltliche Rechtspflege nach dem Willen des Gesetzgebers im Grundsatz ausgeschlossen, da der staatliche Strafanspruch prinzipiell durch den Staat wahrgenommen wird. Nachdem der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde bezüglich der ersten Strafanzeige durchdringt, ist er für drei Viertel seiner angemessenen Verteidigungskosten aus der Staatskasse zu entschädigen, so dass diesbezüglich das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos geworden ist. Mit Bezug auf die zweite Anzeige war die Beschwerde völlig aussichtslos, so dass - selbst wenn die Grundvoraussetzungen erfüllt wären - dem Antrag nicht entsprochen werden könnte. Der Aufwand der Verteidigung für das Beschwerdeverfahren ist ermessensweise auf fünf Stunden zu veranschlagen, was zu einer Grundentschädigung von rund CHF 1'200.00 führt. Die angemessene Entschädigung des Beschwerdeführers für das Beschwerdeverfahren beträgt folglich CHF 900.00. I. Verfügung des Abteilungspräsidenten Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist, abgewiesen. II. Beschluss der I. Beschwerdeabteilung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.